

BGer 6B 239/2017 vom 17. März 2017

Bundesgericht, 2017-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_239_2017

FR: TF 6B 239/2017 du 17 mars 2017

IT: TF 6B 239/2017 del 17 marzo 2017

Regeste

Nichtanhandnahme (üble Nachrede, Verleumdung) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde in Strafsachen ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. Januar 2017 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist endete unter Berücksichtigung des Fristenlaufs an Sonntagen (Art. 45 Abs. 1 BGG) folglich am 20. Februar 2017. Die Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 21. Februar 2017 und wurde gemäss Poststempel auch an diesem Tag der Post übergeben. Die Beschwerde erfolgte somit verspätet, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.